

Satzung der Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)

In der Fassung vom 26. Februar 2009 (Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Änderung der Satzung der Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) vom 26. Oktober 2009 im GBl. vom 18. November 2009, Nr. 20, S. 671-676), die zuletzt in § 2, §§ 8 bis 14 sowie §§ 16 bis 19 durch Beschluss des Stiftungsrates vom 8. Juni 2021 geändert wurde (Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Änderung der Satzung der Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg vom 15. Juli 2021) im GBl. Nr. 23 vom 29. Juli 2021).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Rechtsform, Sitz, Name

Die Stiftung führt den Namen „**evalag** (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)“, im Folgenden abgekürzt „Stiftung“ genannt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mannheim. Sie wurde als Stiftung des Landes Baden-Württemberg errichtet.

§ 2 – Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt als Kompetenzzentrum für Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung im Hochschul- und Wissenschaftsbereich folgende Zwecke:

- (a) Evaluationen im Bereich der Wissenschaft in eigener Verantwortung sowie im Auftrag der Hochschulen und des Wissenschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg (im Folgenden: „Land“),
- (b) Beratung der Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zur Entwicklung von Qualitätsmanagementsystemen und deren Anwendung,
- (c) Beratung der Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu Fragen der Organisationsentwicklung,
- (d) Durchführung von Verfahren der externen Qualitätssicherung nach international geltenden Standards auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben,
- (e) sonstige der Wissenschaftsförderung dienende Tätigkeiten,
- (f) angewandte Forschung im Leistungsspektrum der Stiftung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem vom Land eingebrachten Kapitalstock von 520.000 € sowie aus Vermögensgegenständen und Mitteln, die das Land sowie Dritte der Stiftung zur Verfügung stellen, aus den Erträgen dieser Mittel und aus den Sachen und Rechten, die mit diesen Mitteln geschaffen oder erworben werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Bestand des Kapitalstocks von 520.000 € darf nur angetastet werden, wenn die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel und die anderen Einnahmen nicht ausreichen, um die in einem genehmigten Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben abzudecken.

§ 5 – Finanzierung der Stiftung

- (1) Das Land wird die notwendigen Ausgaben der Stiftung, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, im Rahmen der im jeweiligen Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel durch Zuwendungen aufbringen.
- (2) Die nach Abs. 1 aufzubringenden Mittel werden der Stiftung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zugewendet.
- (3) Die Begutachtungsverfahren zur Vorbereitung von Akkreditierungen bei der Stiftung Akkreditierungsrat, Zertifizierungs- und internationale Verfahren der externen Qualitätssicherung einschließlich der diesbezüglichen Tätigkeit der wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten werden finanziell selbsttragend organisiert und durchgeführt. Die Stiftung kann dazu Betriebseinheiten gründen.

§ 6 – Stiftungshaushalt

- (1) Der Wirtschaftsplan der Stiftung muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Die Zuwendungen an die Stiftung sind in einer Anlage zur Stiftungsrechnung festzuhalten.

§ 7 – Organisation der Stiftung

- (1) Die Geschäftsstelle gliedert sich in mindestens zwei Abteilungen:
 - a. Abteilung Beratung, Evaluation, Organisationsentwicklung,
 - b. Abteilung Akkreditierung/Zertifizierung/Begutachtung, in der die unter § 5 Abs. 3 genannten externen Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt werden.
- (2) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke können weitere Abteilungen eingerichtet werden.

II. Stiftungsorgane

§ 8 – Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- (a) der Stiftungsrat,
- (b) die Akkreditierungskommission,
- (c) die Beschwerdekommision,
- (d) der Stiftungsvorstand.

§ 9 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen als solche unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses zur Stiftung im Hinblick auf die Geschäftsführung der Aufsicht durch den Stiftungsrat. Gegenstand der Aufsicht ist die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen und die Wahrung des Ansehens und der wirtschaftlichen Interessen der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Gewährleistung international anerkannter Standards der externen Qualitätssicherung,
 - (b) Mitwirkung an der Entwicklung von Verfahren und Instrumenten der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements in Forschung und Lehre,
 - (c) Weiterentwicklung der verschiedenen Tätigkeitsfelder der Stiftung,
 - (d) Entwicklung von Standards für Veröffentlichungen der Stiftung,
 - (e) Beratung und gegebenenfalls Beschlussfassung über Evaluationsberichte,
 - (f) Beratung über die Methodik von Verfahrenstypen aus dem Leistungsspektrum der Stiftung,
 - (g) Feststellung des Wirtschaftsplans der Stiftung und Prüfung der Kasse,
 - (h) Entscheidung über die Besetzung des Stiftungsvorstandes (Geschäftsführung) und seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin sowie Zustimmung zu Entscheidungen des Stiftungsvorstandes bezüglich des wissenschaftlichen Personals,
 - (i) Entscheidung über Kooperationen mit anderen Einrichtungen,
 - (j) Entscheidung über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung,
 - (k) Erlass von Geschäftsordnungen für den Stiftungsrat, die Akkreditierungskommission, die Beschwerdekommision und alle weiteren Ausschüsse,
 - (l) Berufung der Mitglieder der Akkreditierungskommission und Berufung der oder des Vorsitzenden sowie Abwahl bei Vorliegen wichtiger Gründe,
 - (m) Festlegung allgemeiner Grundsätze für Zertifizierungs- und internationale externe Qualitätssicherungsverfahren,

- (n) Ausübung einer allgemeinen Richtlinienkompetenz gegenüber der Akkreditierungskommission, insbesondere Genehmigung der Verfahrensgrundsätze und die Festlegung formaler Anforderungen für die Berufung und Zusammensetzung von Gutachtergruppen.
- (3) Der Stiftungsrat kann bei Bedarf (weitere) Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.
- (4) In Eilfällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates (§ 9 Abs. 1). Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 – Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus
 - (a) acht externen Expertinnen oder Experten, die von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellt werden,
 - (b) einem von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister bestellten Mitglied ohne Stimmrecht, das sich vertreten lassen kann,
 - (c) dem oder der Vorsitzenden, einer von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister im Benehmen mit den Rektorenkonferenzen der Hochschulen bestellten externen Persönlichkeit.
 - (d) Sofern internationale Standards im Bereich Studium und Lehre behandelt werden, kann ein studentisches Mitglied als ständiger oder temporärer, nicht stimmberechtigter Gast hinzugezogen werden.

Die unter a) und c) genannten Mitglieder können im Falle ihrer Abwesenheit ihre Stimmen auf ein anderes Mitglied des Stiftungsrates übertragen.

- (2) Der oder die Vorsitzende und die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und d) erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Stiftungsrat bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder eine Stellvertretung des bzw. der Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine zweimalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Mitglieder, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, sind unverzüglich zu ersetzen; die Bestellung gilt für den Rest der Amtszeit.

§ 11 – Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem oder der Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen.
- (2) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer beizufügen.
- (3) Die Bild- und Tonübertragung der Sitzungen des Stiftungsrates ist zulässig, solange und soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung erforderlich ist. Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.

- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung muss anwesend sein.
- (5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung und über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (6) Der Stiftungsvorstand und die Stellvertretung nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Gäste können fallweise hinzugezogen werden.

§ 12 – Aufgaben der Akkreditierungskommission

- (1) Die Akkreditierungskommission ist bei Begutachtungsverfahren zur Vorbereitung von Akkreditierungen bei der Stiftung Akkreditierungsrat für die Sicherstellung einer adäquaten, wissenschaftsgetriebenen Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter unter Beachtung der von der Hochschulrektorenkonferenz gemäß Artikel 3 Absatz 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag entwickelten Verfahren zuständig.
- (2) Die Akkreditierungskommission ist für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von formalen Verfahren der internationalen externen Qualitätssicherung sowie der Zertifizierung zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören im Einzelnen:
 - (a) Festlegung von Beurteilungsmaßstäben, Kriterien und Grundsätzen für die Verfahren der externen Qualitätssicherung (einschließlich Zertifizierung), die die Kohärenz und Gleichmäßigkeit der Durchführung der Verfahren gewährleisten,
 - (b) (Weiter-)Entwicklung von Verfahrensgrundsätzen der externen Qualitätssicherung (einschließlich Zertifizierung),
 - (c) Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter (insbesondere durch Einbeziehung der fachlich einschlägigen assoziierten Mitglieder)
 - (d) Beschlussfassung über Gutachterberichte zu Verfahren der externen Qualitätssicherung (einschließlich Zertifizierung), soweit diese nicht anderweitig festgelegt ist,
 - (e) Beschlussfassung über die Aussetzung der Entscheidung über externe Qualitätssicherungsverfahren (einschließlich Zertifizierung).
- (3) Die Akkreditierungskommission informiert den Stiftungsrat über die Kommissionstätigkeit und die Beschlüsse.
- (4) Die Akkreditierungskommission kann weitere Ausschüsse einrichten.

§ 13 – Zusammensetzung der Akkreditierungskommission

- (1) Die Akkreditierungskommission umfasst sieben Mitglieder:
 - (a) Insgesamt fünf Mitglieder werden vom wissenschaftlichen Personal der Hochschulen (Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen und andere Hochschularten) gestellt,
 - (b) eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufspraxis,
 - (c) eine Studierende oder einen Studierenden.

- (2) Die Akkreditierungskommission wird um assoziierte Mitglieder ergänzt, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz die unter Absatz 1 genannten Mitglieder bei der Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern unterstützen.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe a sollen über Erfahrungen auf dem Gebiet der Studiengangsentwicklung und -gestaltung sowie der externen Qualitätssicherung verfügen. Des Weiteren sollen je Hochschulart mindestens 50 Prozent der Mitglieder über Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung verfügen, d. h. insbesondere Erfahrung in der Hochschulleitung und in der Qualitätssicherung von Lehre und Studium haben. Die Zusammensetzung der Kommission soll die Abdeckung großer Wissenschaftsgebiete sicherstellen. Die studentischen Mitglieder sollen über Erfahrung in der Hochschulselbstverwaltung verfügen. Die Mitglieder nach § 13 Absatz 1 Buchstabe c sollen aktiv Studierende sein, die ihre Erfahrungen aus dem Hochschulalltag in die Gremienarbeit einbringen können. Mindestens zwei der Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe a sollen ausländische Expertinnen oder Experten sein.
- (4) Die Mitglieder sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Ausgenommen sind die Einhaltung formaler Vorgaben und diesbezügliche Weisungen des Stiftungsrates.
- (5) Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Eine zweimalige Wiederberufung ist möglich. Mitglieder, die ausscheiden, sind unverzüglich zu ersetzen.
- (6) Die Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 14 – Sitzungen der Akkreditierungskommission

- (1) Die Akkreditierungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer beizufügen.
- (3) Die Bild- und Tonübertragung der Sitzungen der Akkreditierungskommission ist zulässig, solange und soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung erforderlich ist. Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.

§ 15 – Aufgaben der Beschwerdekommision

- (1) Zur Gewährleistung eines geordneten, gleichförmigen und unabhängigen Beschwerdeverfahrens für formale Einwände gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Akkreditierungskommission und der Gutachtergruppen wird eine Beschwerdekommision eingerichtet.
- (2) Die Beschwerdekommision ist ein unabhängiges Organ der Stiftung. Weder der Stiftungsrat, noch die Akkreditierungskommission haben eine Weisungsbefugnis gegenüber der Kommission. Die Kommission hat nur eine formale Berichtspflicht gegenüber dem Stiftungsrat.

- (3) Die Beschwerdekommision beurteilt formale Einwände gegen Beschlüsse und Entscheidungen in nationalen und internationalen Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren sowie Evaluationsverfahren.

§ 16 – Zusammensetzung der Beschwerdekommision

- (1) Die Beschwerdekommision umfasst vier stimmberechtigte Mitglieder:
 - (a) Je eine Vertreterin oder einen Vertreter einer mit der Qualitätssicherung im Hochschulbereich befassten Einrichtung, eine Vertreterin oder einen Vertreter einer anderen inländischen Agentur der externen Qualitätssicherung, eine Vertreterin oder einen Vertreter einer ausländischen Agentur der externen Qualitätssicherung und
 - (b) eine Studierendenvertreterin oder einen Studierendenvertreter.
- (2) Den Vorsitz führt die Vertreterin oder der Vertreter einer mit der Qualitätssicherung im Hochschulbereich befassten Einrichtung.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat bestellt zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Beschwerdekommision auch zwei Ersatzmitglieder.
- (4) Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden für drei Jahre berufen. Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, sind unverzüglich zu ersetzen.

§ 17 – Sitzungen der Beschwerdekommision

- (1) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer beizufügen.
- (3) Die Bild- und Tonübertragung der Sitzungen der Beschwerdekommision ist zulässig, solange und soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung erforderlich ist. Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.

§ 18 – Der Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates sowie der Akkreditierungskommission vor und vollzieht diese.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehören insbesondere:
 - (a) Entwicklung strategischer Konzepte,
 - (b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - (c) die Personalführung, wobei der Abschluss von Arbeitsverträgen auf Ebene der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter unter dem Zustimmungsvorbehalt des Stiftungsrates steht,

- (d) der Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen, wobei diese unter dem Zustimmungsvorbehalt des Stiftungsrates stehen,
 - (e) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - (f) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts.
 - (g) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsrat zur Zustimmung vorzulegen ist.
 - (h) Die internen Regularien der Geschäftsstelle werden vom Stiftungsvorstand festgelegt.
- (3) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer oder zwei Personen, die oder der vom Stiftungsrat zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer bestellt wird / werden.
 - (4) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist befristet und beträgt in der Regel fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.
 - (5) Das Mitglied oder die beiden Mitglieder des Stiftungsvorstands führt / führen die Geschäfte der Stiftung auf der Grundlage eines mit dem Stiftungsrat geschlossenen Dienstvertrages und erhält / erhalten jeweils eine angemessene Vergütung. Sofern der Stiftungsvorstand aus zwei Personen besteht, regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands deren genaue Aufgabengebiete.
 - (6) Sofern der Stiftungsvorstand aus zwei Personen besteht, vertreten sich diese gegenseitig. Sofern der Stiftungsvorstand aus einer Person besteht, hat der Stiftungsvorstand eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstands aus dem Kreis der wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten bestellt und vertritt den Stiftungsvorstand im Verhinderungsfall in allen Angelegenheiten. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt in der Regel drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand widerrufen werden.
 - (7) Der Stellvertreter beziehungsweise die Stellvertreterin erhält für die Wahrnehmung dieser Funktion keine Vergütung.

§ 19 – Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sind zwei Personen Mitglieder des Stiftungsvorstands, sind sie einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Gegenüber dem Stiftungsvorstand wird die Stiftung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates vertreten.

III. Verwaltung

§ 20 – Verwaltung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Für die Verwaltung und Rechnungsprüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Baden-Württemberg, insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist alljährlich durch den Stiftungsvorstand Rechnung zu legen. Unbeschadet des Prüfungsrechts des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Prüfungseinrichtung zu prüfen. Die Prüferin oder den Prüfer bestimmt der Stiftungsrat.
- (3) Die Rechnungslegung für die Begutachtungsverfahren zur Vorbereitung von Akkreditierungen bei der Stiftung Akkreditierungsrat, Zertifizierungs- und internationale Verfahren der externen Qualitätssicherung erfolgt zum Nachweis der selbsttragenden Organisation in separater Form.
- (4) Dem Stiftungsrat, der Stiftungsbehörde, dem Zuwendungsgeber und den Rechnungsprüfungsbehörden ist zum Schluss des Kalenderjahres ein Geschäfts- und Rechnungsbericht vorzulegen.
- (5) Für die Entlastung gilt § 109 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung. Beschlussorgan ist der Stiftungsrat.

§ 21 – Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll oder ergeben sich neue Entwicklungen, so kann der Stiftungsrat der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder ihre Aufhebung beschließen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen dem Land Baden-Württemberg anheim, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Kunst zu verwenden hat.

§ 22 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.